

BEISPIEL VERWALTUNGSVEREINBARUNG ERBENGEMEINSCHAFT

KEIN MUSTERVERTRAG – KEINE HAFTUNG

Dieses Muster ist nicht zur Verwendung bestimmt, sondern dient als allgemeines Anschauungsbeispiel. Es müssen stets die Gegebenheiten des Einzelfalls geprüft werden. Holen Sie sich juristischen Rat ein!

Verwaltungsvereinbarung Erbengemeinschaft

Am 26.4.2011 verstarb Frau Elisabeth Ehefrau
– nachstehend Erblasserin genannt –
geb. am 11.9.1931.

Die Erblasserin wird im Wege der gesetzlichen Erbfolge lt. dem als Anlage beigefügten Erbschein des Nachlassgerichts München vom 24.3.2014 beerbt von

1. Herrn Elmar Ehemann zu $\frac{1}{2}$ Erbteil
2. Frau Thea Tochter zu $\frac{1}{4}$ Erbteil und
3. Herrn Sigmar Sohn zu $\frac{1}{4}$ Erbteil

- nachstehend Erben bzw, Miterben genannt.

Betreffend der Nachlassverwaltung der Erbengemeinschaft schließen die Miterben nachfolgende Vereinbarung:

1. Anerkennung Testament

Die Miterben erkennen das Testament und die darin enthaltenen Anordnungen an.

2. Vermögen im Nachlass

Der Nachlass ist bereits weitgehend auseinandergesetzt. Im erbgemeinschaftlichen Vermögen stehen nun noch ausschließlich:

- 1 Wohnung, Neue Straße 1, 2. OG, 80333 München
- 1 Wohnung, Alte Straße 1, 3. OG, 80333 München
- 3 Wohnungen, Schöne Straße, 80333 München

3. Regelungen zu Nutzungen und Früchten

- (1) Elmar Ehemann wird die Wohnung in der Neuen Straße 1, 2. OG, die vormals die Eheleute gemeinsam bewohnt haben, zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Er

BEISPIEL VERWALTUNGSVEREINBARUNG ERBENGEMEINSCHAFT

KEIN MUSTERVERTRAG – KEINE HAFTUNG

Dieses Muster ist nicht zur Verwendung bestimmt, sondern dient als allgemeines Anschauungsbeispiel. Es müssen stets die Gegebenheiten des Einzelfalls geprüft werden. Holen Sie sich juristischen Rat ein!

kann die Wohnung auf jede rechtlich zulässige Weise nutzen, Art und Umfang der Nutzung sind nicht geschränkt.

- (2) Im Ausgleich dafür dürfen Thea Tochter und Sigmar Sohn die Wohnung in der Alten Straße 3. OG, die derzeit vermietet ist, gemeinschaftlich und unter Ausschluss von Elmar Ehemann nutzen. Die Nutzung ist darauf beschränkt, dass die Wohnung vermietet wird.
- (3) Für die Wohnungen in der Schöne Straße gilt, dass die Nutzung allen Erben gemeinschaftlich zusteht. 30% der Kaltmieten werden auf einem gesonderten Konto, laufend auf alle Mitglieder der Erbengemeinschaft, als Rücklage gesammelt. Die übrigen 70% der Kaltmiete werden monatlich an die Miterben im Verhältnis ihrer Erbanteile ausgeschüttet. Im März des Folgejahres wird der Überschuss auf genanntem Bankkonto angemessen aufgelöst und an die Miterben im Verhältnis ihrer Erbanteile ausgeschüttet.
- (4) Die Nutzungszuweisungen nach (1) und (2) umfassen auch jeden rechtlich zulässigen Umbau, Veränderung oder Verbesserung. Eine Zustimmung der übrigen Miterben bedarf es dafür nicht.
- (5) Die nach (1) und (2) zur Nutzung zugewiesenen Gegenstände sind von den jeweiligen Miterben auf jeweils eigene Rechnung ordnungsgemäß zu unterhalten, instandzuhalten und instandzusetzen. Die gemeinschaftlich genutzten Gegenstände nach (3) sind gemeinschaftlich zu unterhalten, instandzuhalten und instandzusetzen.

4. Verwaltungsregelungen

- (1) Soweit sich aus Ziffer 3 nichts anderes ergibt, steht die Verwaltung des Nachlasses den Miterben gemeinschaftlich zu. Über Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung entscheiden die Miterben durch Beschluss. Hierbei hat jeder Miterbe eine Stimme.
- (2) Die Miterben vertreten sich bei der Verwaltung der Erbengemeinschaft dergestalt, dass jeweils zwei Miterben gemeinschaftlich befugt sind alle Miterben zu vertreten.

BEISPIEL VERWALTUNGSVEREINBARUNG ERBENGEMEINSCHAFT

KEIN MUSTERVERTRAG – KEINE HAFTUNG

Dieses Muster ist nicht zur Verwendung bestimmt, sondern dient als allgemeines Anschauungsbeispiel. Es müssen stets die Gegebenheiten des Einzelfalls geprüft werden. Holen Sie sich juristischen Rat ein!

- (3) Ausdrücklich von (2) nicht erfasst sind Verfügungen über Immobilien. Diese hat einstimmig durch alle Miterben zu erfolgen. Dies gilt auch für die nach Ziffer 3 (1) und (2) einzelnen Miterben zur alleinigen Nutzung zugewiesenen Immobilien.
- (4) Bei der Verwaltung der Erbengemeinschaft dürfen die Miterben keine größeren Verpflichtungen eingehen als 1.000 € pro Vertrag. Die Verpflichtungen dürfen sich nur auf den Nachlass beziehen. Das Vertragsverhältnis ist gegenüber Dritten als beschränkt auf die Erbengemeinschaft einzugehen, unbeschränkte Haftungen dürfen nur vereinbart werden, wenn alle Miterben dem zustimmen.
- (5) Beschlüsse der Erbengemeinschaft müssen schriftlich erfolgen, E-Mail ist ausreichen.

5. Ausschluss der Aufhebung der Gemeinschaft; Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Miterben schließen die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft bis zum Tod von Elmar Ehemann aus.
- (2) Mit Tod eines der Miterben endet diese Vereinbarung.

Ort, Datum, Unterschriften aller Erben